

783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (731 der Beilagen): Bundesgesetz über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Der Unterrichtsausschuß hat sich erstmals in seiner Sitzung am 5. Juli 1962 mit der genannten Regierungsvorlage befaßt. Es wurde beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Anna Czerny, Czettel, Harwalik, Doktor Hofeneder, Dr. Stella Klein-Löw, Kranebitter, Kulhanek, Mahnert, Mark, Dr. Neugebauer, Lola Solar und Dr. Winter angehörten.

Der erwähnte Unterausschuß hat in Sitzungen am 10., 12., 13. und 16. Juli 1962, die jeweils mehrere Stunden in Anspruch nahmen, die Regierungsvorlage einer eingehenden Vorberatung unterzogen. In der Sitzung des Unterrichtsausschusses am 16. Juli 1962 konnte der Unterausschuß das Ergebnis seiner Beratungen vorlegen. Die vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen wurden im Unterrichtsausschuß ausführlich erörtert.

Als Ergebnis der Beratungen im Unterrichtsausschuß beziehungsweise in dessen Unterausschuß ist zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu bemerken:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wurde lediglich eine stilistische Änderung zur Angleichung an die gebräuchliche Rechtsterminologie vorgenommen.

Zum Abs. 2 verliet der Ausschuß der Meinung Ausdruck, daß unter den hier erwähnten „Schülerheimen“ nur Heime zu verstehen sind, in die Schüler öffentlicher oder privater Schulen

zum Zwecke des Schulbesuches oder zur Überwachung ihrer Lerntätigkeit aufgenommen werden, nicht jedoch Heime im Sinne der Jugendwohlfahrtspflege.

Zu § 3:

Bei den im Abs. 1 erwähnten „den Akademien verwandten Lehranstalten“ handelt es sich um die im Entwurf eines Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen „Lehranstalten für gehobene Sozialberufe“ und „Berufspädagogische Lehranstalten“. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Höheren Bundeslehranstalten für gewerbliche Frauenberufe und für wirtschaftliche Frauenberufe in Wien durch die inzwischen eingetretene Entwicklung des Schulwesens den Charakter der Einmaligkeit nicht mehr in einem solchen Ausmaße aufweisen, daß sie weiterhin als Zentrallehranstalten geführt werden müßten.

Zu § 4:

Entsprechend der stilistischen Änderung im § 1 Abs. 1 war auch die Überschrift des § 4 zu ändern.

Außerdem wurde dem § 4 ein neuer Abs. 3 angefügt, durch den auch der Sitz der Schulbehörden des Bundes in den Bundesländern und politischen Bezirken gesetzlich geregelt wird.

Zu § 7:

Der letzte Satz des Abs. 3 wurde zum besseren Verständnis neu formuliert. Eine meritorische Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage ergibt sich hiedurch nicht.

Im Abs. 4 wurde eine Änderung am Text vorgenommen um sicherzustellen, daß die gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften,

2

auch dort, wo sie nur kleinere Minderheiten darstellen, Vertreter in das Kollegium des Landesschulrates mit beratender Stimme entsenden können. Darüber hinaus verlieh der Ausschuss dem Wunsche Ausdruck, daß diese Bestimmung möglichst großzügig gehandhabt werden möge. Insbesondere war der Ausschuss der Auffassung, daß die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft in den Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte vertreten sein soll, sofern sich im betreffenden Gebiet Angehörige dieser Kirche (Religionsgesellschaft) befinden.

Ausführlich befaßte sich der Ausschuss mit den Fragen des Funktionierens des Landesschulrates. Es wurde vorgesehen, daß das Kollegium des Landesschulrates erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektionen zu gliedern ist. Durch eine Ergänzung des Abs. 7 soll weiter sichergestellt werden, daß bei der Gliederung in Sektionen und Untersektionen das Stärkeverhältnis in der Zusammensetzung des Gesamtkollegiums gewahrt bleibt.

Durch Anfügung eines neuen Abs. 15 soll außerdem gewährleistet werden, daß bei Beschlußunfähigkeit des Kollegiums die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dieses wieder funktionsfähig zu machen.

Zu § 10:

Die Anfügung eines neuen Satzes an den bisherigen Text des Abs. 1 soll ebenso wie die oben erwähnte Ergänzung im § 8 durch einen neuen Abs. 15 dazu dienen, die Funktionsfähigkeit des Kollegiums des Landesschulrates nach Möglichkeit sicherzustellen beziehungsweise eine willkürliche Ausschaltung dieses Kollegiums hintanzuhalten.

Darüber hinaus gab der Ausschuss seiner Meinung Ausdruck, daß es zweckmäßig sein wird, wenn das Bundesministerium für Unterricht den Landesschulräten das Muster einer Geschäftsordnung für das Kollegium des Landesschulrates und auch für die Kollegien der Bezirksschulräte zur Verfügung stellt.

Zu § 14:

Der Ausschuss hat es — insbesondere im Hinblick auf den polytechnischen Lehrgang — für richtig gehalten, daß ebenso wie im Kollegium des Landesschulrates den Vertretern gesetzlicher Interessenvertretungen auch im Kollegium des Bezirksschulrates die Mitgliedschaft mit beratender Stimme zuerkannt wird. Eine diesbezügliche Z. 3 wurde im Abs. 2 lit. c angefügt.

Ferner wurde der Abs. 3 neu formuliert, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß bei der

sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates die Verhältnisse im politischen Bezirk zu berücksichtigen sind.

Zu § 18:

Der Ausschuss erachtete eine eigene Bestimmung über die mehrfache Mitgliedschaft im Kollegium des Bezirksschulrates und im Kollegium des Landesschulrates für entbehrlich, zumal § 7 AVG. 1950 ohnehin die erforderlichen Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen enthält. Der § 18 der Regierungsvorlage wurde daher gestrichen.

Zu §§ 19 bis 22:

Durch die Streichung des § 18 erhalten die folgenden Paragraphen der Regierungsvorlage bis zum § 22 die jeweils nächst niedrigere Bezeichnung. Hinsichtlich der im § 18 (§ 19 der Regierungsvorlage) enthaltenen Bestimmung, daß der Präsident des Landesschulrates dem Unterricht an einer Schule auch ohne Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen kann, stellte der Ausschuss fest, daß dieses Recht auch dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gemäß § 6 Abs. 2 zukommt. Vom Ausschuss wurde ein neuer § 22 in den Gesetzestext eingefügt, der in seinem Abs. 1 eine Ausnahme von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. a und in seinem Abs. 2 eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 gesetzlich fundiert. Ab § 23 stimmen dadurch die Bezeichnungen des vom Ausschuss angenommenen Gesetzestextes mit der Zählung in der Regierungsvorlage wieder überein.

Zu § 25:

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Verfassungsbestimmung wurde vom Unterrichtsausschuss gestrichen, da die in ihr enthaltene Regelung in der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz verankert wurde.

Der Bundesminister für Unterricht Doktor Drimmel nahm nicht nur an den Sitzungen des Unterrichtsausschusses, sondern auch an den Beratungen des Unterausschusses teil. Außer ihm ergriffen in der abschließenden Debatte des Unterrichtsausschusses die Abgeordneten Mahner, Dr. Winter, Mark, Harwalik, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer und Czettel das Wort.

Der Unterrichtsausschuss nahm eine Mitteilung des Bundesministers für Unterricht zur Kenntnis, daß beabsichtigt ist, bei der Ausarbeitung der

weiteren Schulgesetze den Elternvereinigungen an den Schulen ein beratendes Mitwirkungsrecht in den in Betracht kommenden Maßnahmen der Schule einzuräumen. Weiters sei beabsichtigt, die bereits bestehende Institution des Elternbeirates beim Bundesministerium für Unterricht und bei einigen Landesschulräten weiterzuführen und auf die übrigen Landesschulräte auszudehnen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (731 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juli 1962

Lola Solar
Berichterstatte

Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 731 der Beilagen

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.“

2. § 3 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. in oberster Instanz
das Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Schulwesen im Sinne des § 1 Abs. 2.“

3. Im § 3 Abs. 4 haben in der Aufzählung der Zentrallehranstalten die lit. e und lit. g zu entfallen; die bisherige lit. f erhält die Bezeichnung lit. e und die bisherige lit. h die Bezeichnung lit. f.

4. Der Titel des § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Sitz des Bezirksschulrates richtet sich nach jenem der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sitz des Landesschulrates nach jenem der Landesregierung.“

6. Nach Abschnitt II hat die Überschrift zu lauten:

„Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.“

7. Der letzte Satz des § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„In jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident und ein Vizepräsident bestellt sind, können solche Erledigungen nur nach deren Anhörung oder vom Amtsführenden Präsidenten nur nach Anhörung des Vizepräsidenten getroffen werden; in jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident oder ein Vizepräsident bestellt ist, können solche Erledigungen nur nach dessen Anhörung getroffen werden, sofern der Amtsführende Präsident die Erledigung nicht selbst trifft.“

8. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte „eine verhältnismäßig beträchtliche“ das Wort „die“.

9. § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das Kollegium des Landesschulrates ist erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektion zu gliedern.“

10. Dem § 8 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Hiebei ist auf die Zusammensetzung des Kollegiums (Abs. 2 bis 5) Bedacht zu nehmen.“

11. Im letzten Satz des § 8 Abs. 12 wird das Wort „solcher“ gestrichen.

12. Dem § 8 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind seine Mitglieder neu zu bestellen.“

13. Dem Abs. 1 des § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der Präsident des Landesschulrates das Kollegium des Landesschulrates während der Dauer seiner Beschußunfähigkeit mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen hat.“

14. Im § 14 Abs. 2 lit. c ist am Ende der Z. 2 ein Strichpunkt zu setzen und eine Z. 3 anzufügen, die folgenden Wortlaut hat:

„3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.“

15. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4, 5, 9 und 15 und — soweit sie sich auf die Mitglieder des Kollegiums beziehen — auch des Abs. 14 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse im Land die Verhältnisse im politischen Bezirk zu berücksichtigen sind und insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates (Abs. 2 lit. b) nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.“

16. § 18 hat zu entfallen.

17. § 19 erhält die Bezeichnung § 18, § 20 die Bezeichnung § 19, § 21 die Bezeichnung § 20, § 22 die Bezeichnung § 21.

18. Als § 22 wird eingefügt:

„§ 22.

(1) Abweichend von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. a besteht im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles des politischen Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden Bezirksschulräte sind durch Verordnung des Landesschulrates nach den örtlichen Erfordernissen derart zu bestimmen, daß das Gebiet des ganzen politischen Bezirkes erfaßt wird.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz verbleibt die Verwaltung der Bundesfachschule für Technik in Wien beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die pädagogische Aufsicht über diese Schule durch die zuständigen Schulbehörden des Bundes (§ 3) wird hiedurch nicht berührt.“

19. Im § 23 Abs. 1 hat es statt „gesetzlichen“ zu heißen „bundesgesetzlichen“.

20. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.“

21. § 25 entfällt.

22. § 26 erhält die Bezeichnung § 25.